

Satzung

des

Fördervereins der Strander Grundschule

§ 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein hat den Namen

„Förderverein der Strander Grundschule“

(2) Der Verein ist eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Eckernförde und führt den Zusatz „eingetragener Verein“ („e. V.“).

(3) Der Verein beginnt am 04.05.1992.

(4) Der Sitz des Vereins ist Strande.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein bezweckt die Förderung der Grundschule Strande und ihrer Schülerinnen und Schüler. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere durch Förderung des Unterrichts, der Erziehung und des Schullebens. Er soll auch bedürftige Schülerinnen und Schüler und deren Eltern in diesem Rahmen unterstützen.

(2) Weiterer Zweck des Vereins ist es, Erziehung und Bildung dadurch zu fördern, dass er Leistungen im Rahmen einer „Betreuten Grundschule“ anbietet. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Angebote an die Schülerinnen und Schüler der Grundschule Strande, wie

- Betreuung nach dem Unterricht
- Betreuung in den Ferien
- Betreuung an schulfreien Tagen
- Hausaufgabenhilfe
- Angebote von Arbeitsgemeinschaften
- Schülerverpflegung.

Die „Betreute Grundschule“ versteht sich als Ergänzung der unterrichtlichen Arbeit durch geeignete pädagogische Kräfte.

Ob und in welchem Umfang diese Leistungen angeboten werden, erfolgt in Absprache mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter der Grundschule Strande jeweils vor Beginn eines Schuljahres. Die Durchführung der Betreuung wird durch einen Betreuungsvertrag zwischen dem Förderverein und den die Maßnahme in Anspruch nehmenden Erziehungsberechtigten geregelt.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(4) Zweckgebundene Einnahmen aus z. B. der Betreuten Grundschule werden separat verwaltet.

(5) Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, und/ oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(7) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(8) Beschlüsse gemäß § 9 der Satzung über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Beirat für die Betreute Grundschule.

§ 5 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte, verwaltet das Vereinsvermögen und verfügt darüber nach der in § 2 genannten Zweckbestimmung. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- (2) Der Vorstand besteht aus

der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, sowie
zwei stellvertretenden Vorsitzenden und
einer Kassenwartin oder einem Kassenwart.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (4) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden und eine zweite Stellvertreterin oder einen zweiten Stellvertreter und die Kassenwartin oder den Kassenwart für die Dauer von zwei Jahren.
- (6) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder für den Verein ist ehrenamtlich.
- (7) Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie oder er ist zu jeder Sitzung zu laden.
- (8) Der Vorstand hat neben den in Absatz 1 festgelegten Zuständigkeiten folgende Aufgaben:
 - a) Einladung zur Mitgliederversammlung
 - b) Festlegung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung; bei einer Satzungsänderung ist die ändernde Bestimmung in alter und neuer Fassung mit einer Begründung der schriftlichen Einladung für die Mitgliederversammlung beizufügen.
 - c) Leitung der Mitgliederversammlung.
 - d) Entscheidung über Aufnahmeanträge
 - e) Bericht- und Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung
 - f) alle wesentlichen Maßnahmen im Rahmen des Angebots „Betreute Grundschule“, wie
 - Auswahl, Einstellung und Entlassung der Betreuungspersonen
 - Auswahl und Ausstattung der Räumlichkeiten
 - inhaltliche Ausgestaltung des Betreuungsangebots
 - zeitlicher Rahmen des Betreuungsangebots

- Ausgestaltung und Abschluss der Betreuungsverträge mit den Erziehungsberechtigten
- sind nur mit Zustimmung des Beirats im Sinne des § 7 dieser Satzung vorzunehmen. Für den Bereich „Betreute Grundschule“ kann der Vorstand ein separates Konto führen.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal jährlich ist eine Mitgliederversammlung schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen und mit einer Tagesordnung einzuberufen. Sie wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, die stellvertretenden Vorsitzenden und die Kassenwartin oder den Kassenwart zu wählen;
 - b) zwei Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer zu wählen, die dem Förderverein, aber nicht dem Vorstand angehören;
 - c) Berichte und Erklärungen des Vorstandes entgegenzunehmen;
 - d) dem Vorstand Entlastung zu erteilen;
 - e) über Anträge der Mitglieder zu entscheiden;
 - f) Satzungsänderungen zu beschließen, dies jedoch nur mit zwei Dritteln der Stimmen der Anwesenden;
 - g) die Beiratsmitglieder zu wählen.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen.

§ 7 Beirat für die Betreute Grundschule

- (1) Dem Beirat gehören vier Mitglieder an. Die Grundschule Strande hat das Entsendungsrecht für ein Mitglied des Beirates. Die übrigen drei Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(2) Zu den Aufgaben des Beirats gehört es, den Vorstand in allen Fragen der Betreuten Grundschule zu beraten, insbesondere hinsichtlich

- der Auswahl, Einstellung und Entlassung der Betreuungspersonen
- der Auswahl und Ausstattung der Räumlichkeiten
- der inhaltlichen Ausgestaltung des Betreuungsangebots
- des zeitlichen Rahmens des Betreuungsangebots und
- der Ausgestaltung und des Abschlusses der Betreuungsverträge mit den Erziehungsberechtigten.

§ 8 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können Eltern von Schülerinnen und Schülern, andere volljährige Personen sowie Personenvereinigungen und juristische Personen werden.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erworben oder durch Zahlung des ersten Mitgliedschaftsbeitrages.

(3) Der Austritt aus dem Verein kann einen Monat vor Ende des Geschäfts- oder Schuljahres für das folgende Geschäftsjahr oder zum Ende des Schuljahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Eltern von Schülerinnen und Schülern, die die Schule verlassen, scheiden als Mitglied aus, wenn sie nicht ausdrücklich ihre weitere Mitgliedschaft erklären.

(4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins keinerlei Erstattung.

(5) Die durch den Förderverein getragene Betreute Grundschule kann nur von Mitgliedern in Anspruch genommen werden.

§ 9 Vereinsbeiträge

Die Höhe des Beitrages kann das Mitglied selbst bestimmen. Er soll jedoch mindestens 1 € monatlich je Mitglied betragen.

Bei Eintritt wirtschaftlicher Notlage kann Herabsetzung bzw. zeitweilige Aussetzung des Beitrages bewilligt werden.

Für die Inanspruchnahme der Betreuten Grundschule werden zusätzliche Beiträge erhoben, über deren Höhe der Vorstand mit Zustimmung des Beirates beschließt.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, die hierzu gesondert einberufen sein muss.
- (2) Für den Beschluss der Auflösung ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der auf der Versammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Träger der Grundschule Strande, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat. Wenn dies wegen Auflösung der Schule nicht möglich sein sollte, ist das Vermögen einer gemeinnützigen Körperschaft des öffentlichen Rechts zuzuführen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die am 04.05.1992 errichtete Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 05.08.1992 in § 1 Abs. 4 (Sitz) und § 5 Abs. 5 (Wahl von Vorstandsmitgliedern) sowie durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.06.2009 in § 5 Abs. 1 (allgemeine Vertretungsregelung) geändert.